

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 14. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz und des § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 22. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ulm erhebt für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm – insbesondere in der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. mündliche, elektronische und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
2. die behördliche Informationsgewinnung, außer bei Vermessungsgebühren.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von Gebühren für öffentliche Leistungen befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(2) Sofern es sich bei der öffentlichen Leistung um Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg handelt, sind von Gebühren außerdem befreit:

1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(3) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 2 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(4) Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch die Stadt, sondern auch von Dritten (insbesondere von öffentlich bestellten bzw. anerkannten Sachverständigen, von sonstigen Beliehenen oder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) erbracht, gelten die Absätze 1 und 2 nicht. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfungswesens.

(5) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn diese nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

(3) Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Für die Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird ein Antrag nach Beginn aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus Gründen die vom Antragsteller zu vertreten sind, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(5) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Ulm künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den dann gesetzlich gültigen Umsatzsteuerersatz.

§ 6 Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistungserbringung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 4 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit

Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, soweit nicht ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

§ 8 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Stadt kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen oder Sachen.

(3) Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in anderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Ulm, 22. November 2006

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

**Anlage 1a
zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörde für den Bereich
Bauordnungsrecht und Umweltrecht**

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 14. Oktober 2020

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
	Bauordnungsrecht		
	Erläuterungen		
	F = Festgebühr R = Rahmengebühr W = Wertgebühr Z = Zeitgebühr		
	Allgemeines		
	a) Wird im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung eine weitere Entscheidung getroffen, so werden die dafür entstehenden Gebühren mit erhoben.		
	b) Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils gültigen DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
	c) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.		
	d) Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind	Z	63,00 €/Stunde
1.	Allgemeine Leistungen		
1.1	Vorlage von Bauakten aus dem Bauaktenarchiv für private und gewerbliche Zwecke Die Gebühren werden durch das Haus der Stadtgeschichte – Stadtarchiv der Stadt Ulm erhoben, auf die derzeit gültige Satzung wird verwiesen.		

Anlage 1a zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörden
für den Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
1.2	Einsichtnahme in Verfahrensakten in der Behörde	F	45,00 €
1.3	Übersendung von Verfahrensakten zur Einsichtnahme per Post (gegen Empfangsbekanntnis) an Anwaltsbüros oder öffentliche Stellen	F	30,00 € zzgl. entsprechende Postgebühr
1.4	Einsichtnahme in Verfahrensakten mit vorheriger Prüfung gemäß Landesverwaltungsverfahrensgesetz/Landesinformationsfreiheitsgesetz	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
1.5	Baulastenverzeichnis		
1.5.1	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	Z	46,00 €/Stunde, mindestens 23,00 €
1.5.2	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) - Gebühr je Baulasterklärung - Löschung einer Baulasterklärung	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 66,00 €
1.6	Genehmigung nach § 144 BauGB (Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) Auf die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ulm wird verwiesen.		
1.7	Steuerbescheinigung nach §§ 7h Abs. 2, 10f, 11a Einkommenssteuergesetz (EstG) für Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet	W	0,5 ‰ der Modernisierungs- und/oder Instandsetzungskosten, mindestens 61,00 €
1.8	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	R	230,00 € bis 2.765,00 €
	In den Gebühren sind jeweils 2 Mehrfertigungen für den Antragsteller enthalten.		
1.8.1	Nachträge zu Abgeschlossenheitsbescheinigungen	Z	46,00€/Stunde
1.8.2	Weitere Mehrfertigungen pro Teilungseinheit	F	7,00
2.	Bauvorbescheid		
2.1	wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	W	1,5 ‰ der Baukosten, mindestens 267,00 €
2.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	64,00 €/Stunde, mindestens 267,00 €
2.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bauvorbescheiden	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 99,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
3.	Baugenehmigungsverfahren		
3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO), Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	W	5,0 % der Baukosten, mindestens 309,00 €
3.2	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	65,00 €/Stunde, mindestens 309,00 €
3.4	Teilbaugenehmigung		
3.4.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	W	1,0 % der Baukosten, mindestens 176,00 €
3.4.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	64,00 €/Stunde, mindestens 176,00 €
3.5	vereinfachtes Genehmigungsverfahren		
3.5.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren	W	4,0 % der Baukosten, mindestens 272,00 €
3.5.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	64,00 €/Stunde, mindestens 272,00 €
3.6	Genehmigung von Werbeanlagen	R	196,00 € bis 7.924,00 €
3.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 99,00 €
4.	Kenntnisgabeverfahren		
4.1	Vollständigkeitsbestätigung von Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) / Feststellungsermittlung	Z	57,00 €/Stunde, mindestens 99,00 €
4.2	Sonstige öffentliche Leistungen in diesem Bereich, z. B. Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Absatz 4 LBO	Z	57,00 €/Stunde
5.	Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen		
5.1	Je Abweichung	Z	63,00 €/Stunde, mindestens 189,00 €
5.2	Ausnahmen		gebührenfrei
5.3	Je Befreiung	R	189,00 € bis 10.000,00 €

Anlage 1a zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörden
für den Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
6.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
6.1	von baulichen Anlagen (bis zu 2 Abnahmen)		
6.1.1	wenn Baukosten der Gebührenberechnung zugrunde liegen	W	1,0 ‰ der Baukosten, mindestens 122,00 €
6.1.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	Z	61,00 €/Stunde, mindestens 122,00 €
6.1.3	von Werbeanlagen	Z	61,00 €/Stunde, mindesten 30,00 €
6.2	jede weitere Abnahme oder sonstige Baukontrolle	Z	61,00 €/Stunde, mindesten 30,00 €
6.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	Z	61,00 €/Stunde, mindesten 30,00 €
7.	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
7.1	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	Z	59,00 €/Stunde, mindestens 132,00 €
7.2	Sonstige öffentliche Leistung in diesem Bereich	Z	59,00 €/Stunde
8.	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen		
8.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	Z	71,00 €/Stunde, mindestens 142,00 €
8.2	Anordnungen nach dem EWärmeG	Z	71,00 €/Stunde, mindestens 142,00 €
9.	Schornsteinfegerwesen		
9.1	Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 SchfHwG sowie weiterer Anordnungen (SchfHwG, LBO u. a.)	Z	58,00 €/Stunde, mindestens 116,00 €
9.2	Gebührenbeitreibung nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	Z	47,00€/Stunde, mindestens 47,00 €
9.3	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	F	174,00 €
9.4	Widerruf der Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	F	269,00 €
9.5	Sonstige öffentliche Leistungen in diesem Bereich	Z	58,00 €/Stunde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
10.	Denkmalschutz		
10.1.	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	Z	60,00 €/Stunde, mindestens 90,00 €
10.2.	Steuerbescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f, 11 b Einkommenssteuergesetz (EstG)	W	1,0 ‰ der beantragten Aufwendungen, mindestens 94,00 €
10.3.	Auskünfte aus dem Denkmalschutzbuch / der Denkmalschutzkartei und gegebenenfalls Bescheinigung	Z	47,00 €/Stunde, mind. 11,00 €

Anlage 1 b
zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörde für den Bereich Bauordnungs-
und Umweltrecht

vom 22. November 2006

in der Fassung vom 14. Oktober 2020

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
	Umweltrecht		
	Erläuterungen		
	F = Festgebühr R = Rahmengebühr W = Wertgebühr Z = Zeitgebühr		
	Allgemeines		
	a) Erstreckt sich ein Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (z. B. baurechtliche oder andere Verfahren im Bereich des Umweltrechts), werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben.		
	b) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.		
	c) Sonstige Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind	Z	74,00 €/Stunde
I.	Wasserrecht		
	Benutzung von Gewässern		
1.	Erlaubnis nach § 8 WHG, soweit nicht Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 4	Z	73,00 €/Stunde, mindestens 73,00 €
1.1	Erlaubnis für Entnahmen ohne Wiedereinleitung	W	73,00 €/Stunde, mindestens 73,00 € zzgl. 7,00 € / 1.000 m ³ / Jahr
1.2	Erlaubnis für Entnahmen mit Wiedereinleitung	W	73,00 €/Stunde, mindestens 73,00 € zzgl. 4,00 € / 1.000 m ³ / Jahr

Anlage 1b zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörden
für den Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
1.3	Erlaubnis für Erdwärmesonden	W	150,00 €/Sonde, mindestens 296,00 €, maximal 3.000,00 €
2.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 576,00 €
3.	Bewilligung nach §§ 8, 14 WHG, soweit nicht Ziffer 7	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 864,00 €
4.	Erlaubnis, Bewilligung, Plangenehmigung, Planfeststellung für Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Wasserkraftanlagen		72,00 €/Stunde, mindestens 864,00 €
	Abwasseranlagen		
5.	Wasserrechtliche Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasseranlagen nach § 58 WHG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 272,00 €
	Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie Gewässerrandstreifen		
6.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 576,00 €
7.	Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 576,00 €
8.	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 108,00 €
9.	Zulassung nach § 78 Abs. 2 oder § 78 a Abs. 2 WHG	Z	73,00 €/Stunde, mindestens 219,00 €
	Sonstige Leistungen im Wasserrecht		
10.	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 108,00 €
11.	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	Z	66,00 €/Stunde, mindestens 66,00 €
12.	Sonstige öffentlichen Leistungen nach wasserrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	72,00 €/Stunde, mindestens 72,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
II.	Naturschutzrecht		
1.	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschl. Überwachung und Schlussabnahme		
1.1	Abbau und Gewinnung von Rohstoffen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen	W	68,00 €/Stunde, mindestens 136,00 € zzgl. 3,00 € je 100 m ³ Gesamtvolumen
1.2	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 19 Abs. 6 NatSchG von naturschutzrechtlichen Entscheidungen/Änderungsbescheiden nach § 19 Abs. 1 NatSchG	W	25 % der ursprünglichen Gebühr, mindestens 68,00 €
1.3	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Boden- oder Bewirtschaftungsverbesserung	Z	70,00 €/Stunde, mindestens 140,00 €
2.	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG (Erteilen von Negativzeugnissen)	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 34,00 €
3.	Sonstige öffentliche Leistungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	70,00 €/Stunde, mindestens 70,00 €
III.	Altlasten und Bodenschutz		
1.	Erteilen einer Auskunft aus dem Altlastenkataster je Grundstück	Z	74,00 €/Stunde, mindestens 37,00 €
2.	Sonstige öffentliche Leistungen nach altlasten- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	74,00 €/Stunde, mindestens 74,00 €
IV.	Abfallrecht		
1.	Anordnungen nach § 62 KrWG und § 19 Abs. 2 LAbfG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
2.	Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Abs. 1 KrWG	R	311,00 € bis 5.355,00 €
3.	Bestätigung einer Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	Z	71,00 €/Stunde, mindestens 71,00 €

Anlage 1b zur Satzung der unteren Verwaltungsbehörden
für den Bereich Bauordnungsrecht und Umweltrecht

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
4.	Sonstige öffentliche Leistungen nach abfallrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
V.	Immissionsschutz		
	Vereinfachtes und förmliches Verfahren sowie Teilgenehmigungen		
1.	Genehmigungen nach § 4 BimSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 BimSchG, Versuchsanlagen, getrennte Genehmigungen nach § 8 BImSchG, Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG, Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BImSchG, Vorbescheid nach § 9 BimSchG, öffentliche Leistungen nach § 15 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage		Die Gebühren bemessen sich nach der GebVO UM
2.	Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen entsprechend dem verbindlichen Konzept des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW in der jeweils geltenden Fassung	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
3.	Sonstige öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften	Z	69,00 €/Stunde, mindestens 69,00 €
VI.	Arbeitsschutz		
1.	Ausnahmen nach § 3 a Abs. 3 ArbStättV	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
2.	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
3.	Abweichende Zulassung von Sicherheitsfachkräften nach § 7 Abs. 2 ASiG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
4.	Anordnung nach § 12 Abs. 1 ASiG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Art der Gebühr	Gebühr in Euro
5.	Erteilung von Ausnahmen nach § 18 ASiG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
6.	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	Z	51,00 €/Stunde, mindestens 51,00 €
7.	Ausnahmebewilligungen, feststellende Verwaltungsakte und sonstige Entscheidungen nach ArbSchG, ArbZG, JArbSchG sowie den dazugehörigen Verordnungen	R	121,00 € bis 4.204,00 €
8.	Sonstige öffentliche Leistungen nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	65,00 €/Stunde, mindestens 65,00 €
VII.	Überwachungsbedürftige Anlagen		
	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
1.	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV		Die Gebühren bemessen sich nach der GebVO UM
	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
2.	Anordnungen nach § 35 Abs. 1 ProdSG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
3.	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 35 Abs. 2 ProdSG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
4.	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3 ProdSG	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 136,00 €
5.	Sonstige öffentliche Leistungen nach betriebssicherheits- und gefahrstoffrechtlichen Vorschriften, z. B. Anordnungen oder Gestattungen	Z	68,00 €/Stunde, mindestens 68,00 €
VIII.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege, z. B. im Rahmen der Akteneinsicht	Z	70,00 €/Stunde, die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei